



31. Oktober 2018

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

«Bundeslösung Infostar»
Zivilstandsamtliche Behandlung Fehlgeborener
Weitere Anpassungen

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht.....	3
1.1	«Bundeslösung Infostar».....	3
1.2	Zivilstandsamtliche Behandlung Fehlgeborener	3
1.3	Weitere Änderungen.....	3
2	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	4
2.1	«Bundeslösung Infostar» (E-ZStV).....	4
Art. 6a	Zivilstandsregister, Personenstandsregister	4
Art. 15b	Zusätzliche Identitäten im Personenstandsregister	4
Art. 52a	An das Bundesamt für Polizei	4
Art. 54	An ausländische Behörden	4
Art. 76	Verantwortliche Organe (Art. 45a Abs. 1 nZGB).....	4
Art. 77	Finanzierung, Leistungen und Gebühren (Art. 45a Abs. 2, 3 und 5 Ziff. 2 nZGB).....	4
Art. 78	Einbezug der Kantone in die Entwicklung (Art. 45a Abs. 4 und 5 Ziff. 1 nZGB).....	5
Art. 78a	Fachkommission.....	5
Art. 78b	Fachpersonen.....	5
Art. 79	Zugriffsrechte (Art. 45a Abs. 5 Ziff. 3 nZGB).....	6
Art. 79a	Sicherung der Daten (Art. 45a Abs. 5 Ziff. 4 nZGB).....	6
Art. 84	Behörden	6
2.2	Zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener.....	6
2.2.1	Zivilstandsverordnung (E-ZStV)	6
Art. 9 Abs. 1 und 2	Geburt.....	6
Art. 9a	Fehlgeburt	7
Art. 9b	Form der Meldung, Zuständigkeit, Aufbewahrung	7
Art. 9c	Bestätigung der Fehlgeburt.....	7
Art. 99c	Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Januar 2019	8
2.2.2	Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (E-ZStGV)	8
	Anhang I, Kap. II.4.8 Entgegennahme von Erklärungen.....	8
3	Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden.....	8
3.1	«Bundeslösung Infostar».....	8
3.2	Zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener.....	9
4	Weitere Änderungen	9
4.1	Begründung der eingetragenen Partnerschaft durch Mitglieder einer Gemeindeexekutive.....	9
4.2	Bekanntgabe von Daten an das Staatssekretariat für Migration.....	9
4.3	Anpassung an die Revision VZAE	10

1 Übersicht

Diese Vorlage regelt einerseits die Umsetzung der «Bundeslösung Infostar» in der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2). Andererseits führt sie die zivilstandsamtliche Behandlung Fehlgeborener in der ZStV und in der Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) einer Lösung zu. Darüber hinaus werden in der ZStV und der ZStGV punktuelle Änderungen vorgenommen.

1.1 «Bundeslösung Infostar»

Anlass für eine Anpassung der ZStV ist die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Beurkundung des Personenstands und Grundbuch) vom 15. Dezember 2017 (BBI 2017 7899; im Folgenden: nZGB), konkret der Artikel 39 und 45a nZGB. Mit dieser ZGB-Änderung hat der Gesetzgeber den Betrieb und die Entwicklung des elektronischen Personenstandsregisters in die alleinige Verantwortung des Bundes überführt und die Rechte und Pflichten des Bundes sowie der Kantone auf Stufe Gesetz geregelt (im Folgenden: «Bundeslösung Infostar»). Die Änderungen von Gesetz und Verordnung sollen am 1. Januar 2019 in Kraft treten können.

1.2 Zivilstandsamtliche Behandlung Fehlgeborener

Anlass für diesen Teil einer Änderung der ZStV und der ZStGV ist der Bericht des Bundesrates zum Postulat 14.4183 Streiff-Feller, «Verbesserung der zivilstandsamtlichen Behandlung Fehlgeborener», vom 3. März 2017 (im Folgenden: Postulatsbericht).

Die Entwürfe der ZStV und der ZStGV, die in die Vernehmlassung geschickt wurden, setzen inhaltlich die vom Bundesrat im Postulatsbericht favorisierte «Lösung 1» (dortige Ziff. 11.2.1; Zusammenfassung in Ziff. 11.2.5; tabellarischer Überblick in Ziff. 11.3) um. Damit sollten die heute in Infostar für die Beurkundung von Totgeborenen bereits bestehenden Prozesse neu auch für eine zivilstandsamtliche Behandlung Fehlgeborener geöffnet werden.

Zivilstandsnahe Kreise haben die Möglichkeit, dass Eltern von Fehlgeborenen Anspruch auf Anerkennung durch die Verwaltungsbehörden erhalten, begrüsst. Gleichzeitig wurde die konkrete Ausgestaltung des Lösungsvorschlags kritisiert, da Fehlgeborene keine Rechtspersönlichkeit besitzen. Deshalb schlugen sie im Rahmen der Vernehmlassung vor, es sei ein amtliches Dokument ohne Beurkundung im Personenstandsregister zu erstellen.

Der Postulatsbericht sieht vor, dass eine Beurkundung von Fehlgeborenen nur auf freiwilliger Basis, d.h. auf Antrag der Eltern, erfolgt (Ziff. 11.1). Dagegen ist die Meldung von Geburten und tot geborenen Kindern obligatorisch; aus rechtlichen und statistischen Gründen besteht ein öffentliches Interesse an deren Registrierung. Aufgrund dieser Unterschiede ist eine Lösung für Fehlgeborene angezeigt, die ohne Beurkundung im Personenstandsregister auskommt, die es aber gleichwohl erlaubt, den Eltern eine Bestätigung durch das Zivilstandsamt auszustellen, insbesondere um die Bestattungsfomalitäten zu erleichtern.

1.3 Weitere Änderungen

Weiter sollen ZStV und ZStGV an Erlasse angepasst werden, die seit der letzten Revision von ZStV und ZStGV erlassen oder angepasst worden sind. Diese waren in der Vernehmlassungsvorlage nicht enthalten; sie werden in Ziffer 4 nachfolgend erläutert.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

2.1 «Bundeslösung Infostar» (E-ZStV)

Art. 6a Zivilstandsregister, Personenstandsregister

In Artikel 6a Absatz 2 wird präzisiert, dass das Personenstandsregister das gemäss Art. 39 Abs. 1 nZGB geführte elektronische Beurkundungsregister ist.

Art. 15b Zusätzliche Identitäten im Personenstandsregister

Abs. 3–5: Mit der Trennung von Oberaufsicht des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAW) und Betrieb Infostar sind verschiedene Zuständigkeiten bereits an den Fachbereich Infostar (FIS) übergegangen (BBI 2014 3551; vgl. Art. 54 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 6 E-ZStV). In Artikel 15b Absatz 3 werden der Fachbereich Infostar (anstelle von «die beim Bundesamt für Justiz zuständige Stelle für Infostar») sowie das Kürzel «FIS» eingeführt, in den Absätzen 4 und 5 steht neu FIS.

Art. 52a An das Bundesamt für Polizei

Gemäss der Terminologie in Artikel 39 nZGB und Artikel 6a Absatz 2 E-ZStV wird der bisherige Begriff «zentrale Datenbank» durch den Begriff «elektronisches Personenstandsregister» ersetzt.

Art. 54 An ausländische Behörden

Abs. 3: Mit der Trennung von Oberaufsicht des EAW und Betrieb Infostar sind verschiedene Zuständigkeiten bereits an den FIS übergegangen (BBI 2014 3551; vgl. Art. 84 Abs. 6 E-ZStV). Dazu gehört die Übermittlung von Dokumenten, weshalb Artikel 54 Absatz 3 entsprechend anzupassen ist.

Art. 76 Verantwortliche Organe (Art. 45a Abs. 1 nZGB)

Abs. 1: Mit der «Bundeslösung Infostar» wird dem Bund nebst dem Betrieb neu auch die Zuständigkeit für die Neu- und Weiterentwicklung des zentralen Personen-Informationssystems, in dem das Personenstandsregister geführt wird (BBI 2014 3569), übertragen. Diese Zuständigkeit des Bundes soll auf Stufe Verordnung konkretisiert werden. Der bisher enthaltene Hinweis auf den Leistungserbringer (Informatik Service Center des EJPD) ist auf Stufe Verordnung nicht notwendig und deshalb zu streichen. In der Verordnung wird neu für das zentrale Personen-Informationssystem das Kürzel «System» verwendet. Deshalb ist dieses Kürzel, welches bisher als Synonym mit demjenigen des Personenstandsregisters verwendet wurde, in den jeweiligen Artikeln zu streichen (Art. 15a Abs. 2, ^{2bis}, Art. 16 Abs. 1 Bst. c und Abs. 4, Art. 16a Abs. 1 Bst. b, Art. 23 Abs. 2 Bst. b, Art. 64 Abs. 1 Bst. b und c, Art. 75c Abs. 1 Bst. b; neu z.B. «wenn die Daten der Person abrufbar sind» anstelle von «wenn die Daten der Person im System abrufbar sind» [Art. 23 Abs. 2 Bst. b ZStV]).

Abs. 2: Der Hinweis im ersten Teil des ersten Satzes, wonach der Bund die «Verantwortung trägt», erübrigt sich und ist deshalb zu streichen. Aus systematischen Gründen wird der zweite Teil des ersten Satzes, handelnd von den Zugriffsbegehren von Behörden ausserhalb des Zivilstandswesens, in den Artikel 79 unter die Marginalie «Zugriffsrechte» verschoben.

Abs. 3: «Infostar» ist durch den Begriff «System» zu ersetzen.

Art. 77 Finanzierung, Leistungen und Gebühren (Art. 45a Abs. 2, 3 und 5 Ziff. 2 nZGB)

Artikel 77 regelt die neue Finanzierung des zentralen Personen-Informationssystems gemäss der «Bundeslösung Infostar» im nZGB und erwähnt die Leistungen des Bundes und der Kantone.

Abs. 1: Der Bund finanziert den Betrieb und die Entwicklung vollumfänglich; er stellt den Applikationsbetrieb und die fachtechnische Unterstützung zugunsten der Kantone sicher.

Abs. 2: Die Kantone beteiligen sich mit einem Betrag von 500 Franken pro Jahr und Anwender an der Finanzierung, wie dies in der Botschaft des Bundesrates festgehalten ist (Art. 45a Abs. 2 und 5 Ziff. 2 nZGB; BBI 2014 3571 und 3572 f.; AB 2016 N 625). Dies, soweit es sich um Anwender des Zivilstandswesens handelt («zu Zivilstandszwecken»). Damit beläuft sich der Beitrag der Kantone bei heute rund 1200 Infostar-Anwendern auf 0.6 Millionen Franken pro Jahr. Dieser Betrag ist keine Gebühr im rechtlichen Sinne. Es handelt sich vielmehr um einen politischen Preis, auf den sich die Kantone und der Bund in Verhandlungen geeinigt haben (BBI 2014 3571), nachdem im Vernehmlassungsentwurf ursprünglich ein Beitrag von 3 Millionen Franken vorgesehen war (BBI 2014 3572). Gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse gilt neu Folgendes:

Die Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten zwischen Bund und Kantonen müssen klar und einfach ausgestaltet sein. Für die ersten fünf Jahre (2019 – 2023) hat sich das BJ mit der KKJPD auf folgende Berechnungsweise verständigt: Die 0.6 Millionen Franken werden auf die Einwohnerzahl pro Kanton (Stand am 1. Januar 2018) umgelegt. Der daraus resultierende, pro Kanton dem Bund geschuldete Betrag gilt für die ganze Dauer der ersten fünf Jahre. Das BJ stellt jedem Kanton einzeln Rechnung, jeweils zu Anfang des Jahres, mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen.

Abs. 3: In Anbetracht des – im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf um 2.4 Millionen Franken jährlich gesenkten – Betrages von 0.6 Millionen erbringen die Kantone ihre in den Artikeln 78–78b erwähnten Leistungen ohne Entschädigung durch den Bund.

Art. 78 Einbezug der Kantone in die Entwicklung (Art. 45a Abs. 4 und 5 Ziff. 1 nZGB)

Gestützt auf die neuen Zuständigkeiten wirken die Kantone bei der Weiter- und Neuentwicklung des zentralen Personen-Informationssystems – soweit Zivilstandszwecke betreffend – mit, nicht aber bei Fragen zu dessen laufendem Betrieb. Die Schaffung einer Fachkommission sichert einerseits einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Bund, der Beizug ausgewählter Fachleute andererseits stellt sicher, dass die Bedürfnisse der Praxis in die Entwicklung einfließen (BBI 2014 3571 f.).

Art. 78a Fachkommission

Die Fachkommission des Bundes bezweckt, die Kantone angemessen in die Entwicklung des Systems einzubeziehen. Neu- und Weiterentwicklungen sollen den Bedürfnissen der Zivilstandspraxis hinreichend Rechnung tragen (BBI 2014 3571). Die Fachkommission ist eine Arbeits- und Begleitgruppe. Sie trägt keine Entscheidungsverantwortung und arbeitet grundsätzlich konsensorientiert. Grundlegende Differenzen bezüglich der künftigen Entwicklung des Systems, die die Fachkommission nicht ausräumen kann, werden dem Kontaktorgan EJPD/KKJPD unterbreitet.

Zu den Aufgaben der Kommission zählen insbesondere die Erarbeitung von Grundlagen und Empfehlungen für die Entwicklung des Systems sowie die Bearbeitung von Fachfragen betreffend die Anwendung des Systems. Das BJ oder die Kommission können jederzeit weitere Fachpersonen für Beratungen beiziehen.

Art. 78b Fachpersonen

Bereits vor der «Bundeslösung Infostar» haben zahlreiche Testerinnen und Tester das elektronische Personenstandsregister in der Entwicklung begleitet und vor neuen Releases umfassend geprüft. Damit wurde sichergestellt, dass Infostar keine funktionellen Mängel auf-

weist. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt. Deshalb sieht der Entwurf vor, dass die Kantone dem BJ weiterhin Fachpersonen zur Verfügung stellen werden. Neu sieht der Entwurf einerseits ein Anforderungsprofil vor. Andererseits wird klargestellt, dass die Kantone und Gemeinden für die Zurverfügungstellung nicht entschädigt werden. Dies aufgrund der Mitwirkungspflicht der Kantone wie auch ihres verhältnismässig tiefen Beitrags von 0.6 Millionen Franken jährlich (BBI 2014 3572; siehe Erläuterungen zu Art. 77). Die Höhe des von den Kantonen dem Bund zur Verfügung zu stellenden Kontingents an Fachpersonen wird vom jeweiligen Projekt (Weiter- resp. Neuentwicklung) abhängen und zwischen Bund und Kantonen einvernehmlich festgelegt. Diese Art der Zusammenarbeit besteht seit Ende der 1990-er Jahre (Aufbau des bestehenden Infostar) und hat sich bewährt.

Art. 79 Zugriffsrechte (Art. 45a Abs. 5 Ziff. 3 nZGB)

Abs. 1: Der Hinweis, wonach es sich um Zugriffsrechte *auf das System* handelt, wird gestrichen. Aus der Systematik und dem Titel zum 8. Kapitel ergibt sich, dass es sich um Zugriffsrechte auf das zentrale Personen-Informationssystem handelt.

Abs. 3: Es wird festgehalten, dass die Zugriffsrechte gemäss Artikel 45a Absatz 5 Ziffer 3 nZGB infolge der Trennung von Oberaufsicht und Betrieb des Systems technisch durch den FIS eingerichtet, geändert oder aufgehoben werden.

Abs. 4: Aus systematischen Gründen wurde der bisherige erste Satz des Artikels 76 Absatz 2 ZStV betreffend die Regelung der Zuständigkeit für Begehren auf Zugriff im Abrufverfahren neu in Artikel 79 Absatz 4 des Entwurfs verschoben.

Art. 79a Sicherung der Daten (Art. 45a Abs. 5 Ziff. 4 nZGB)

Der bisherige Wortlaut gemäss Artikel 45a Absatz 5 Ziffer 4 ZGB wird gemäss neuem Artikel 45a Absatz 5 Ziffer 6 nZGB lediglich im Wortlaut ergänzt (Archivierung *der Daten*). Es ist angezeigt, diese Aufgabe des Bundes der Vollständigkeit halber in die ZStV zu überführen. Technisch korrekt muss es in den Ausführungsbestimmungen «Sicherung» und nicht «Archivierung» heissen.

Art. 84 Behörden

Abs. 3: Bst. c: Der Austausch und die Beschaffung von Zivilstandsurkunden fällt neu in die Zuständigkeit des FIS. Deshalb ist dieser Buchstabe zu streichen.

Abs. 6: Im neuen Absatz 6 werden die wesentlichen Aufgaben des FIS betreffend das zentrale Personen-Informationssystem aufgeführt. Dazu zählen namentlich der Erlass von fachtechnischen Weisungen, die Durchführung von Fachinspektionen sowie der Austausch und die Beschaffung von Zivilstandsurkunden. Damit wird die faktisch bereits vollzogene Trennung von Oberaufsicht und Betrieb des Systems auf Verordnungsstufe sichtbar gemacht (BBI 2014 3551). Den Kantonen entsteht kein Mehraufwand. Insbesondere die Durchführung von fachtechnischen Inspektionen wird mit der oberaufsichtlichen Tätigkeit des EAZW koordiniert, so dass der zeitliche Aufwand der Kantone nicht beeinflusst wird.

2.2 Zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener

2.2.1 Zivilstandsverordnung (E-ZStV)

Art. 9 Abs. 1 und 2 Geburt

In den Absätzen 2 und 3 wird aus sprachlichen Gründen analog zur Terminologie von Fehlgeborenen neu von «Totgeborenen» gesprochen.

Art. 9a Fehlgeburt

Abs. 1: In Analogie zur Totgeburt wird auch bei der Fehlgeburt vom «Kind» gesprochen, obwohl beide die Rechtspersönlichkeit nicht erlangen (Art. 31 ZGB). Weil rechtlich gesehen kein Kindesverhältnis entsteht, ist nicht von Mutter oder Vater die Rede, sondern von «der Person, die die Fehlgeburt erlitten hat oder schriftlich erklärt, Erzeuger zu sein». Dokumentiert wird nicht das Fehlgeborene, sondern das Ereignis (die Fehlgeburt). Eine Gestations-Untergrenze ist für Fehlgeborene nicht vorgesehen.

Abs. 3: Eine Fehlgeburt wird nicht im Personenstandsregister beurkundet. Vielmehr dient die Ausstellung eines Dokuments der Erleichterung der Formalitäten rund um die Bestattung und der Trauerarbeit der Eltern. Deshalb ist es auch nicht notwendig, dass Meldungen an andere Verwaltungsbehörden oder an den anderen Elternteil erfolgen.

Der zweite Satz sieht eine Ausnahme vom Grundsatz der Nichteintragung von Fehlgeborenen im Personenstandsregister vor. Bei Mehrlingsgeburten vor vollendeten 22 Schwangerschaftswochen kann es vorkommen, dass nicht alle Kinder lebend geboren werden oder das Mindestgewicht von 500 Gramm erreichen. Lebendgeburten einer Mehrlingsgeburt werden im Personenstandsregister beurkundet, ebenso wie tot geborene Kinder, die 500 Gramm und mehr wiegen (Art. 9 Abs. 2 ZStV). Fehlgeborene Geschwister können in solchen Fällen auf Wunsch der Eltern gemeinsam mit dem oder den obligatorisch zu beurkundenden Geschwistern gemäss Artikel 9 beurkundet werden. Für das Fehlgeborene erfolgt keine Meldung an das Bundesamt für Statistik (BFS). Als Alternativen dazu steht es den Eltern frei, das Fehlgeborene gemäss Artikel 9b zu melden oder auf eine zivilstandsamtliche Behandlung zu verzichten.

Art. 9b Form der Meldung, Zuständigkeit, Aufbewahrung

Abs. 1: Die Eltern richten das unterzeichnete Formular – es steht auf der Internetseite des EAZW kostenlos zur Verfügung (www.eazw.admin.ch) – per Post an das Zivilstandsamt. Sie müssen nicht persönlich vorsprechen. Die Unterschrift muss nicht beglaubigt werden im Sinne des Art. 18 ZStV. Meldet nur ein Elternteil eine Fehlgeburt, wird der andere Elternteil vom Zivilstandsamt über das Verfahren nicht informiert.

Abs. 2: Dem Gesuch um Bestätigung einer Fehlgeburt muss eine Bescheinigung eines Arztes, einer Ärztin, einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers beigelegt werden.

Abs. 3: Das Prinzip der Ubiquität erlaubt es, das Gesuch an ein beliebiges Zivilstandsamt zu schicken. Das Zivilstandsamt stellt die Bestätigung in einem vereinfachten Verfahren aus, ohne Vorladung der gesuchstellenden Person, ohne Überprüfung der Angaben der gesuchstellenden Person und ohne Meldung an andere Behörden. Deshalb ist eine einfache und unbürokratische Zuständigkeitsregelung angemessen. Werden einzelne Gesuche betreffend die gleiche Fehlgeburt an verschiedene Zivilstandsämter gerichtet, können die je ausgestellten Bestätigungen andere Vornamen und einen anderen Namen enthalten.

Abs. 4: Die der amtlichen Bestätigung zugrundeliegenden Dokumente sind analog zu den Belegen gemäss den Artikeln 31–33 ZStV aufzubewahren.

Art. 9c Bestätigung der Fehlgeburt

Abs. 1: Die Formulare, die im Zivilstandswesen verwendet werden, sind in der Regel im elektronischen Personenstandsregister hinterlegt. Damit wird deren obligatorische Verwendung sowie die Einheitlichkeit für die ganze Schweiz sichergestellt (Art. 6 ZStV). Da für Fehlgeborene keine Beurkundung im elektronischen Personenstandsregister erfolgt, wird das obligatorische EAZW-Formular auf dessen Internetseite im geschützten Bereich für die Zivilstandsämter bereitgestellt.

Abs. 2: Ein rechtliches Kindesverhältnis entsteht nur zum lebend geborenen Kind. Die vom Zivilstandsamt ausgestellte Bestätigung enthält dennoch die Angaben «zur Mutter» und gegebenenfalls «zum Vater». Erstere werden den ärztlichen Dokumenten entnommen (Bescheinigung der Fehlgeburt), während letztere aus dem eingereichten Formular übernommen werden.

Abs. 3: Die Namensgebung für Fehlgeborene dient weder der Identifikation noch ist sie aus Gründen des Ordre public oder der Registersicherheit notwendig. Sie hat auch keine weiterführenden rechtlichen Wirkungen und ist weder an die elterliche Sorge noch eine allfällig bereits erfolgte Namensbestimmung früherer Kinder gebunden. Trotzdem sind hinsichtlich einer gewünschten Namensgebung die Bestimmungen über die Namensführung eines Kindes grundsätzlich sinngemäss anwendbar.

Mangels rechtlicher Wirkungen kann davon bei Vorliegen achtenswerter Gründe abgewichen werden. Insbesondere bei einer individuellen Meldung sollen die gesuchstellenden Personen zwischen dem eigenen Familiennamen und dem eigenen Ledignamen wählen können. Im Falle einer gemeinsamen Meldung können sie zwischen dem gemeinsamen Familiennamen und einem ihrer Ledignamen wählen. Gesuchstellende Personen, die sich nicht einig sind, können je eine individuelle Meldung einreichen und können dadurch abweichende Bestätigungen bezüglich Vornamen und Name des Fehlgeborenen erhalten.

Art. 99c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Januar 2019

Der Bundesrat erachtet es als angezeigt, dass die Regelung zu den Fehlgeborenen rückwirkend anwendbar ist (Postulatsbericht Ziff. 11.1). Die Rückwirkung ist im Rahmen der Trauerarbeit durch das Bedürfnis nach einer administrativen Anerkennung gerechtfertigt. Da es sich um ein einfaches Verfahren handelt, wird die Frist auf fünf Jahre angesetzt. Die gesuchstellenden Personen müssen nicht vorsprechen und die Bestätigung wird gegen Vorlage der Kopie eines Ausweisdokuments sowie einer ärztlichen Bescheinigung ausgestellt. In diesem Zusammenhang bleibt zu erwähnen, dass die Akten von medizinischen Einrichtungen in der Regel 10 Jahre aufbewahrt werden. Das Erfordernis, eine ärztliche Bescheinigung vorzuweisen, setzt somit der Rückwirkung eine materielle Grenze.

2.2.2 Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (E-ZStGV)

Anhang I, Kap. II.4.8 Entgegennahme von Erklärungen

Die Höhe der Gebühren, die bei einer Entgegennahme einer Erklärung beim Zivilstandsamt anfallen, liegt in der Regel zwischen 30 und 75 Franken, so auch für die Ausstellung einer zivilstandamtlichen Urkunde. Für die Bestätigung einer Fehlgeburt ist eine Gebühr von lediglich 30 Franken vorgesehen. Dazu kommen die Auslagen, insbesondere die Portokosten. Die geringe Gebühr rechtfertigt sich aufgrund des einfachen Verfahrens. Auf eine persönliche Vorsprache, die Erfassung im Personenstandsregister, die Überprüfung der Zivilstandsdaten sowie die Meldung an andere Behörden wird verzichtet. Ebenfalls sind die einzureichenden Dokumente auf ein Minimum beschränkt (Art. 9b Abs. 2).

3 Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

3.1 «Bundeslösung Infostar»

Die Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden sind in der Botschaft des Bundesrates (BBI 2014 3551) detailliert dargelegt (dortige Ziff. 3.1.1, 3.2.1, 3.3.1; BBI 2014 3581 ff.). Die vorliegende Revision vollzieht lediglich die auf Stufe Gesetz bereits getroffenen Entscheide und zeitigt, im Vergleich zur Botschaft, keine neuen oder zusätzlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf den Bund

Die Kantone werden dem Bund pro Infostar-User und Jahr 500 Franken bezahlen. Bei 1200 Benutzern entspricht dies total 600'000 Franken jährlich.

Für die Modernisierung des elektronischen Personenstandsregisters «Infostar» beim BJ hat der Bundesrat im Rahmen der Gesamtbeurteilung Ressourcen IKT 2018 (EXE ID 2018.0918) für die Jahre 2019 bis 2023 zentrale IKT-Mittel in der Höhe von insgesamt 17,5 Millionen zugewiesen. Die Betriebs- und Wartungskosten für das zukünftige System werden vollständig über Gebühreneinnahmen von den Kantonen sowie über vorhandene Mittel im EJPD finanziert.

Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Gemessen an den heutigen rund 3 Millionen Franken jährlich erfahren die Kantone und Gemeinden mit ihrem Beitrag über die Benutzer von Infostar eine Einsparung von 2.4 Millionen Franken pro Jahr für den laufenden Betrieb und die laufenden Weiterentwicklungen. Die Kosten von Infostar über die erwähnten 600'000 Franken hinaus trägt der Bund. Zusätzlich werden die Kantone für die Entwicklung des Systems dem BJ unentgeltlich Fachpersonen zur Verfügung stellen (Art. 78b E-ZStV).

3.2 Zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener

Auswirkungen auf den Bund

Entgegen der Vernehmlassungsvorlage ist bei der nun gewählten Lösung keine Anpassung der IT notwendig. Der Aufwand ist somit gering und beschränkt sich auf den Erlass eines Kreisschreibens durch das EAZW.

Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Wie viele Personen sich eine Fehlgeburt bestätigen lassen werden, kann nicht gesagt werden. Da es sich um ein schriftliches Verfahren handelt, dürfte die Gebühr von 30 Franken kostendeckend sein (Ziff. 2.2.2.).

4 Weitere Änderungen

4.1 Begründung der eingetragenen Partnerschaft durch Mitglieder einer Gemeindeexekutive

Gemäss Art. 96 Abs. 1 ZStV kann das kantonale Recht vorsehen, dass Mitglieder einer Gemeindeexekutive Trauungen vollziehen können. Diese Bestimmung stammt aus der Zeit vor der Professionalisierung des Zivilstandswesens und dürfte mittelfristig aufgehoben werden. Vor dem Hintergrund der bisher erfolgten Annäherung der eingetragenen Partnerschaft an die Ehe ist eine Gleichstellung allerdings angezeigt, solange die Bestimmung besteht: Sieht ein Kanton in seiner Gesetzgebung vor, dass Mitglieder einer Gemeindeexekutive Trauungen vollziehen können, gilt dies künftig auch für die Begründung von eingetragenen Partnerschaften. Art. 96 ZStV wird dafür mit einem neuen Abs. 2 erweitert.

Der bisherige Absatz 2 wird, inhaltlich unverändert, neu zu Absatz 3.

4.2 Bekanntgabe von Daten an das Staatssekretariat für Migration

Art. 51 ZStV sieht die Meldung von Zivilstandsereignissen (Geburt, Kindeserkennung, Trauung und eingetragene Partnerschaft, Tod) an das SEM vor, wenn Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene oder anerkannte Flüchtlinge betroffen sind. Gründe dieser Meldung sind insbesondere die Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheit der Familie (Art. 44 des

Asylgesetzes [AsylG; SR 142.31]) sowie die Kenntnis von Vollzugshindernissen oder allfälligen Bleiberechten. Diese Gründe treffen auch auf Schutzbedürftige und abgewiesene Asylbewerber zu. Die Bestimmung ist entsprechend zu ergänzen.

4.3 Anpassung an die Revision VZAE

Die Meldepflichten in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) wurden revidiert. Dabei wurde in der ZStV versehentlich die Anpassung des Verweises auf die VZAE unterlassen. Neu ist die Grundlage nicht mehr Art. 82 Abs. 2 und 3 VZAE, sondern Art. 82a VZAE. Betroffen sind die Art. 5 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 sowie Art. 74a Abs. 7 und Art. 75m Abs. 7 der ZStV.